

Staatsvertrag

zwischen den Fürstentümern

Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen

über Errichtung eines gemeinsamen

Erbchafts- und Zuwachssteueramtes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen ist zum Zwecke der Errichtung eines gemeinsamen Erbchafts- und Zuwachssteueramtes zwischen den Fürstlichen Ministerien in Rudolstadt und Sondershausen unter Vorbehalt der Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen nachstehender Staatsvertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Für die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen wird ein gemeinsames Erbchafts- und Zuwachssteueramt zur Verwaltung der Reichserbchafts- und Reichszuwachssteuer sowie der Landeserbchaftssteuer und der Fideikommissabgabe nach dem Reichsstempelgesetz mit dem Sitze in Arnstadt errichtet.

Es führt die Bezeichnung „Fürstlich Schwarzburgisches Erbchafts- und Zuwachssteueramt“.

Artikel 2.

Das Erbchafts- und Zuwachssteueramt wird mit
 einem Vorstand, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat,
 einem Sekretär und
 einem Kanzlisten oder Kopisten, der zugleich die Dienergehäfte befehrt,
 besetzt.

Die Besetzung erfolgt abwechselnd von beiden Staaten in beiderseitigem Einverständnis, jedoch bleibt die erstmalige Besetzung der Vorstandsstelle dem Ministerium in Rudolstadt vorbehalten. Die Errichtung weiter nötig werdender Beamtenstellen geschieht durch gemeinsamen Beschluß der beiden Ministerien.

Artikel 3.

Der Vorstand des Erbchafts- und Zuwachssteueramtes wird von der obersten Landesfinanzbehörde in Sondershausen, die übrigen Beamten werden vom Vorstand